

§ 38 WLBG Sprachliche Gleichbehandlung

WLBG - Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at